

Umweltbericht

zur

Aufstellung

**des Bebauungsplanes
„Wald- und Naturkindergarten“**

der Ortsgemeinde Eitelborn

als gesonderter Teil der Begründung
zum Bebauungsplan gem. § 2a S. 3 BauGB

Verbandsgemeinde:
Ortsgemeinde:
Gemarkung:
Flur:

Montabaur
Eitelborn
Eitelborn
11

Stand: August 2024

1. Einleitung

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans

In der Ortsgemeinde Eitelborn ist die Errichtung eines Wald- und Naturkindergartens beabsichtigt. Ein speziell auf die Bedürfnisse von kleinen Kindern eingerichteter Bauwagen soll als Basislager dauerhaft auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes platziert werden. Der eigentliche „Spielraum“ ist der angrenzende Wald und die in der Umgebung vorhandenen Wald- und Wiesenlandschaften.

Das in Rede stehende Baugrundstück ist dem unbeplanten Außenbereich der Ortsgemeinde Eitelborn nach § 35 BauGB zuzuordnen. Um die Genehmigungsfähigkeit der Errichtung eines dauerhaften Waldkindergarten-Bauwagens auf der beabsichtigten Fläche zu erreichen, wird aufgrund der Lage des Plangebiets im Außenbereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches notwendig. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die entsprechenden Festsetzungen für eine Verwirklichung der o. g. Planung getroffen werden.

Zur Errichtung des Waldkindergarten-Bauwagens zur Unterbringung des Basislagers wird eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Wald- und Naturkindergarten“ mit einer maximal möglichen Grundfläche von 120 m² festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch die Festsetzung von Baugrenzen verbindlich bestimmt, sie umfassen den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans und damit eine Fläche von insgesamt 400 m² (20m x 20m).

Der eigentliche Spielraum des Wald- und Naturkindergartens ist der angrenzende Wald sowie die das Basislager umgebenden Wald- und Wiesenflächen. Hierfür wurden zwei Waldflächen genau definiert und die Nutzung per Gestattungsvertrag geregelt.

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtfläche des Plangebiets umfasst ca. 400 m².

Tabelle 1: Flächenbilanz der Planung

	Bestand: ca. Fläche (m²)	Plan: ca. Fläche (m²)
Plangebiet	400	400
Straße	-	-
Gebäude / Lager / Sportflächen	0 (ehem. Sportplatz)	120
Zufahrten	-	-
Grünflächen	400	280

1.3 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Die Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung werden bedarfsweise in den einzelnen Fachkapiteln erläutert.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wald- und Naturkindergarten“ wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Ergebnis wurden für folgende Umweltmedien keine oder lediglich unerhebliche Ein- bzw. Auswirkungen festgestellt:

- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Luft und Klima
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalpflege

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1.1 Schutzgut Mensch

Zielaussagen der Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes - Berücksichtigung der Belange der Freizeit und Erholung - Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse - Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen - Verantwortung für den Klimaschutz und Klimaanpassung - Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) einschl. dazu ergangener Verordnungen und Richtlinien	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Bezug auf Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen usw.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Lebensgrundlagen und Erholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft

2.1.1.1 Lärmemissionen

Gemäß § 3 Abs. 2 Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) stellt Kinderlärm grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung dar und ist als sozialadäquat in der Regel zumutbar. Kinderlärm wird als „ein Ausdruck kindlicher Entfaltung“ angesehen. Die Regelung des § 22 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) legt fest, dass Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen darstellen.

Es sind lediglich geringfügige Auswirkungen durch Emissionen der Autos an- und abfahrender Eltern zu erwarten. Diesbezüglich soll im Konzept

des Naturkindergartens verankert werden, dass das ökologische und naturverbundene Klientel des Waldkindergartens dazu angehalten wird, Fahrgemeinschaften zu bilden und / oder die Kinder per Fahrrad / E-Bike in den Kindergarten zu bringen.

2.1.1.2 Luftschadstoffe

Unter Berücksichtigung heutiger Wärmedämmstandards sind von dem geplanten Basislager in Form eines mobilen Bauwagens keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich des durch den Betrieb des Wald- und Naturkindergartens hinzukommenden KFZ-Verkehrs wird auf die Ausführungen zu 2.1.1.1 verwiesen. Das Klientel des Wald- und Naturkindergartens (ökologisch, naturverbunden) soll seitens des Kindergartens dazu angehalten werden, Fahrgemeinschaften zu bilden und / oder die Kinder per Fahrrad / E-Bike in den Kindergarten zu bringen.

2.1.1.3 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung über den Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB) stellt der Verein WällerWaldWichtel sicher. Dem Nutzungskonzept ist zu entnehmen, dass die Eltern / Erziehungsberechtigten darauf achten, den Kindern Verpflegung mit möglichst wenig Plastikverpackung mitzureichen. Jeglicher Müll wird vom Kindergarten ordentlich entsorgt.

Bewertung

Die vorliegende Bauleitplanung führt – bezogen auf das Schutzgut Mensch – nicht zu erheblichen Umwelteinwirkungen.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope

Zielaussagen der Fachgesetze


Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	- Erhaltung und Sicherung von Natur und Landschaft
	Baugesetzbuch (BauGB)	- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt
	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	- Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
	Vogelschutzrichtlinie	- Schutz und Erhaltung sämtlicher wild lebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume



2.1.2.1 Schutzgebiete (BNatSchG)

- **Naturpark Nassau**
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (Basislager) und beide Spielflächen befinden sich im Naturpark Nassau. Deren „Zweite Kernzone (NTPZ-7000-003-002) befindet sich in einer Entfernung von 1,8 km östlich des Geltungsbereiches und den Spielflächen. Aufgrund der großen Entfernung sind keine Beeinträchtigungen auf die Kernzone zu erwarten.
- **Natura 2000-Gebiete**
Das Vogelschutzgebiet „Lahnhänge“ befindet sich in einer Entfernung von 1,8 km südwestlich des Geltungsbereiches und der Spielflächen. Eine Beeinträchtigung auf die Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes wird aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen.
- **Weitere Gebietskategorien**
Das Plangebiet und die Spielflächen befinden sich auch nicht innerhalb anderer Schutzgebietskategorien. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nicht vorhanden.

2.1.2.2 Biotope

- **Heutige potentielle natürliche Vegetation**
Für das Plangebiet und die Spielfläche 1 gibt das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) als heutige potenzielle natürliche Vegetation einen Perlgras-Buchenwald und für Spielfläche 2 einen Hainsimsen-Buchenwald an.
- **Reale Vegetation**

Fläche	Biotoptyp / Beschreibung	Foto	Leistungsfähigkeit
Plan- gebiet	HM4 Trittrassen (Poa spec., Trifolium repens, Trifolium pratense, Medicago lupulina, Trifolium arvense, Plantago major)		gering
Spiel- fläche 1	AV0 Waldrand (Poa spec., Rumex obtusifolius, Ranunulus spec., Aegopodium podagraria,		hoch

	<p>Geranium robertianum, Symphytum officinale, Vicia sepium, Plantago major, Pteridium aquilinum, Impatiens parviflora, Urtica dioica)</p>		
<p>Spiel- fläche 2</p>	<p>AM0 Eschenwald, junge Ausprägung (Fraxinus excelsior, Arrhenatherum elatum, Pa spec., Campanula spec., Galium album, Anthriscus sylvestris, Leucathemum vulgare, Agrimonia eupatoria)</p>		<p>mittel</p>

2.1.2.3 Artenschutz

○ **Vögel**

Angrenzend zum Plangebiet oder bei den Spielfläche 1 und 2 kommen verschiedene allgemein verbreitete und nicht gefährdete Vogelarten aus der Gruppe der Gehölzfreibrüter sowie Baumhöhlenbrüter vor (z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp, verschiedene Meisenarten, Gartenbaumläufer).

Im Winter 23/24 wurde nach Greifvogelhorsten, für die nach § 24 LNatSchG ein Nestschutzbereich gilt, und nach möglichen Biotopbäumen Ausschau gehalten. Bei Spielfläche 2 (Flur 16, Flurstück 20/20) befindet sich ein Greifvogelhorst in mehreren hundert Meter Entfernung. Dabei handelt es sich mutmaßlich um einen Habichthorst. Wertvolle und höhlenreiche Biotopbäume wurden nicht vorgefunden.

○ **Säugetiere**

Das Plangebiet und die Spielflächen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Nahrungshabitat verschiedener **Fledermausarten**. Wertvolle und höhlenreiche Biotopbäume wurden im Winter 23/24 nicht vorgefunden, so dass keine Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen betroffen sind. Vorkommen der **Haselmaus** können in den Randbereichen von Spielfläche 1 und 2 nicht ausgeschlossen werden.

- **Reptilien**
Vorkommen von Zauneidechse und anderen Reptilienarten des Anh. IV FFH-RL können für das Plangebiet und die Spielflächen ausgeschlossen werden, da sich die Habitatstruktur nicht eignet. Die nicht im Anh. IV gelistete Waldeidechse kann auf Spielfläche 1 und im Randbereich der Spielfläche 2 vorkommen.
- **Schmetterlinge**
Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen können für das Plangebiet und die Spielflächen ausgeschlossen werden, da der Große Wiesenknopf als essentielle Raupenfutterpflanze hier keinen Bestand hat.

2.1.2.4 Wirkfaktoren des Vorhabens

- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**
Die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht die Teilversiegelung einer Fläche von maximal 120 m² des insgesamt 400 m² großen Geltungsbereichs für die Aufstellung des Bauwagens, mögliches Ausbringen von Schotter oder Mulch und die Errichtung anderer baulicher Anlagen und Nebenanlagen.
Auf den Spielflächen sind keine dauerhaften Einrichtungen geplant. Relevante Lebensraumstrukturen werden nicht beeinträchtigt.
- **Baubedingte Wirkfaktoren**
Die Errichtung der baulichen Anlagen und Nebenanlagen wirken räumlich und zeitlich nur geringfügig in einem durch Freizeitverkehr vorbelasteten Raum. Baubedingt kommt es daher zu keiner großen Beunruhigung von Tieren.
- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**
Betriebsbedingte Wirkprozesse sind für das Plangebiet nicht zu erwarten. Das Sportplatzgelände mit Sportler- und Pfadfinderheim sowie dem Schützenhaus ist in diesem Zusammenhang vorbelastet, da es eine bedeutende Funktion für die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitzwecken hat und entsprechend häufig von Gruppen aufgesucht wird. Tierarten, die sich von menschlicher Anwesenheit stören lassen, sind im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten.
Bei den Spielflächen kann es betriebsbedingt durch Aufsuchen der Kindergartengruppe dieser Plätze zu Beunruhigungen wildlebender Tiere kommen. Jedoch ist die Störwirkung als gering einzustufen. Durch die räumliche Begrenzung der Spielflächen und dem weiteren Vorkommen von Lebensraumstrukturen im räumlichen Zusammenhang wäre z.B. den Vogelarten, oder dem möglicherweise Vorkommen der Haselmaus in den Randbereichen ein Ausweichen möglich. Für die Vogelarten ist zu erwarten, dass es bzgl. dem häufigen Aufsuchen der Kindergartengruppe dieser Plätze zu einer Gewöhnung und Anpassung führt. Ziel des Kindergartenbetriebs ist insbesondere die Vermittlung von

Wertschätzung und Rücksichtnahme gegenüber Tier- und Pflanzenarten. Auch werden die Spielflächen ordentlich verlassen und Müll einer ordentlichen Entsorgung zugeführt.

Bewertung

Durch die Nutzung des Bauwagens und die spielerischen Aktivitäten der Kinder wird es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biotope kommen. Vermeidungs- und artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Erforderlich ist der flächenbezogene Ausgleich. In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird der Geltungsbereich mit 400 m² einbezogen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Zielaussagen der Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), einschließlich der dazu ergangenen Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Wiederherstellung des Bodens - Abwehren schädlicher Bodenveränderungen
	Baugesetzbuch (BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden - Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung - Bodenversiegelungen auf notwendiges Maß begrenzen

2.1.3.1 Flächenversiegelung

Um dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung zu tragen, ist die zulässige Versiegelung der Fläche auf ein Höchstmaß zu begrenzen, sodass auch eine maximal mögliche Grundfläche von 120 m² im Bebauungsplan festgesetzt wurde.

2.1.3.2 Altlasten / Altablagerungen

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind zum aktuellen Planungsstand keine Altablagerungen bekannt. Unmittelbar westlich angrenzend befindet sich eine kartierte Altablagerung, die jedoch das Plangebiet und das konkrete Vorhaben nicht tangiert.

Bewertung

Es handelt sich vorliegend lediglich um einen kleinflächigen Eingriff in den Bodenhaushalt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht zu erwarten.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Zielaussagen der Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG), einschließlich der dazu ergangenen Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen - Sparsame Verwendung von Wasser
	Baugesetzbuch (BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Belange des Umweltschutzes, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

2.1.4.1 Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

2.1.4.2 Grundwasser

Aufgrund der geringen Versiegelung von max. 120 m² sind keine negativen Auswirkungen auf Grundwasserführung, -bildung etc. zu erwarten

Bewertung

Die Planaufstellung hat keine Auswirkungen auf Gewässer. Eine fachbehördliche Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft – liegt nicht vor.

2.1.4.3 Ver- und Entsorgung

Eine Ver- und Entsorgung des Gebietes mit Kanal- und Wasserleitungen ist aufgrund der geplanten Nutzung als Wald- und Naturkindergarten nicht vorgesehen. Im Bauwagen befindet sich eine Trockentoilette. Frisch- und Altwasser wird in Kanistern transportiert. Darüber hinaus steht im Sportlerheim ebenfalls eine Toilettenanlage zur Verfügung. Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser soll unmittelbar vor Ort einer Versickerung zugeführt werden.

Bewertung

Das Schutzgut Wasser wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Zielaussagen der Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Luft und Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einschl.	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Bezug auf Luftverunreinigungen,

	Verordnungen (22. BImSchV)	Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen usw.
	Baugesetzbuch (BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft - Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität - Förderung Klimaschutz und Klimaanpassung - Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

2.1.5.1 Luftschadstoffe

Unter Berücksichtigung heutiger Wärmedämmstandards sind von dem geplanten Basislager in Form eines mobilen Bauwagens keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich des durch den Betrieb des Wald- und Naturkindergartens hinzukommende KFZ-Verkehr wird auf die Ausführungen zu 2.1.1.1 verwiesen. Das Klientel des Wald- und Naturkindergartens (ökologisch, naturverbunden) soll seitens des Kindergartens dazu angehalten werden, Fahrgemeinschaften zu bilden und / oder die Kinder per Fahrrad / E-Bike in den Kindergarten zu bringen.

Im Übrigen ist das Sportplatzgelände mit Sportler- und Pfadfinderheim sowie dem Schützenhaus bereits vorbelastet, da es eine bedeutende Funktion für die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitwecken hat und entsprechend häufig von Gruppen aufgesucht wird.

2.1.5.2 Klima

Vorliegend handelt es sich nur um einen minimalen Eingriff auf einer ehemaligen Sportplatzfläche, die komplett von Wald umgeben ist.

Das vorliegend geplante Vorhaben hat weder Auswirkungen auf das Mikro-, noch auf das Makroklima.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der vorliegend nur geringfügigen Planung ergibt sich keine Steigerung der Schadstoffbelastung. Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Zielaussagen der Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
	Baugesetzbuch (BauGB)	- Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes

2.1.6.1 Orts- und Landschaftsbild

Hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Nutzung des Gebietes zum Zwecke der Erholung erfährt das ehemalige Sportplatzgelände schon heute eine erhebliche Vorbelastung. Neben dem Sportler- und Pfadfinderheim findet sich auch das Schützenhaus sowie die Grillhütte der Ortsgemeinde Eitelborn im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes. Außerdem dient der Nörrberg als Ausgangspunkt zahlreicher Spaziergänge.

Um dem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung zu tragen, wurde die mögliche Flächenversiegelung auf ein Höchstmaß begrenzt.

Die maximal mögliche, nur kleinflächige Neuversiegelung sowie das Spielen der Kinder rund um den Bauwagen und auf den definierten Waldflächen führen nicht zu einer nennenswerten Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

Als Parkflächen können die Stellplätze der Pfadfinder sowie des Schützenhauses genutzt werden. Weitere Flächenversiegelungen für Stellplätze sind nicht geplant.

Bewertung

Die vorliegend geplante Neuversiegelung von einer maximal möglichen Grundfläche von 120 m² hat keine erheblichen Nachteile für das Orts- und Landschaftsbild zur Folge.

2.1.6.2 Landschaftsplan und sonstige Fachpläne

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur weist den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ aus.

Der Bebauungsplan ist als eine Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption zu werten. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nach Rücksprache mit der unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vorliegend nicht erforderlich.

Die Anpassung erfolgt im Zuge der derzeit geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalpflege

Zielaussagen der Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalpflege	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)	- Erhalt und Pflege von Kulturdenkmälern; Überwachung des Zustandes; Abwehr von Gefahren
	Baugesetzbuch (BauGB)	- Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	- Erhaltung historischer Kulturlandschaften sowie der

		Umgebung von geschützten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern
--	--	--

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bewertung

Durch die vorliegende Bebauungsplanung sind keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

Der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz (GDKE) sind im Umfeld des Plangebietes archäologische Fundstellen bekannt, von denen trotz der Geländeänderungen für die derzeitige Nutzung noch Befunde erhalten sein können. Seitens der GDKE werden keine Beeinträchtigungen an möglichen archäologischen Befunden erwartet, sofern die Planung keine tiefer reichenden Bodeneingriffe (minus 0,5 m unter heutige Terrainoberfläche) beinhaltet.

2.1.8 Vermeidung von weiteren Emissionen

Die Entstehung von sonstigen Emissionen – außer den oben genannten – ist nicht zu befürchten.

2.1.9 Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tieren, Pflanzen, Biotopen, Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits sowie Kultur- und Sachgütern sind in dem bereits vorbelasteten Planbereich nicht zu erwarten.

3. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.1 Prognose über die Einwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände wie heute als ehemalige Sportplatzfläche / als Erholungsgebiet genutzt. Im Laufe der Zeit wäre mit der Entwicklung einer Wiese / Entstehung von Gebüsch zu rechnen.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wäre die vorgenannte Entwicklung einer Wiese bzw. die Entstehung von Gebüsch nur für einen sehr kleinen versiegelten Bereich eingeschränkt.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

4.1 Schutzgut Mensch

Die vorliegende Bauleitplanung führt – bezogen auf das Schutzgut Mensch – nicht zu erheblichen Umwelteinwirkungen.

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope

- **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Es erfolgen geringfügige, anlagebedingte Beeinträchtigungen, so dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

- **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingt kommt es zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung von Biotopen. Tiere werden nicht beunruhigt.

- **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingt kommt es im Plangebiet zu keinen Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen.

Betriebsbedingte Störungen sind bei den Spielflächen als geringfügig einzustufen.

Kompensationsmaßnahme

Als Kompensationsfläche wird eine ca. 1760 m² große Teilfläche mit Fichten auf den Grundstücken Flur 11, Flurstücke 1 und 146 und Flur 14, Flurstück 9/2 herangezogen, die sich in der Nähe der Spielfläche 1 befindet. Dies wurde bei einem gemeinsamen Termin mit Forstverwaltung, Untere Naturschutzbehörde, Ortsgemeinde Eitelborn und Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur im November 2023 vorbesprochen. Ziel ist ein artenreicher Laubmischbestand der sich durch die Abläufe der natürlichen Sukzession entwickeln wird. Es wird ein starkes Aufkommen von Eiche und Wildkirsche erwartet. Im Unterwuchs und in den Randbereichen sind Sträucher wie Schwarzer Holunder, Weißdorn, Heckenkirsche und Gewöhnlicher Schneeball bereits vorhanden.

Abbildung 1: Lage der Kompensationsfläche im Luftbild



Abbildung 2: Kompensationsfläche im November 2023



Es folgt eine tabellarische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Dabei wurde für den Stellplatz des Bauwagens ein Biotopwert von 0 angenommen.

Ermittlung des Biotopwerts der Eingriffsfläche vor dem Eingriff				
Biotoptyp	Eigenschaft	Wert [BW/m²]	m²	Summe Biotopwertpunkte
HM4 – Trittrassen, Rasenplatz, Parkrasen	keine Differenzierung	5	400	2000
			400	2000
Ermittlung des Biotopwerts der Eingriffsfläche nach dem Eingriff				
Biotoptyp	Eigenschaft	Wert [BW/m²]	m²	Summe Biotopwertpunkte
HN1 – Gebäude, Schuppen (befestigt)		0	36	0
VB2 – Weg (unbefestigt)	Geschotterter Weg oder Weg mit wassergebundener Decke	3	364	1092
			400	1092

Ermittlung des Biotopwerts der Kompensationsfläche vor dem Eingriff				
Biotoptyp	Eigenschaft	Wert [BW/m²]	m²	Summe Biotopwertpunkte
AJ – Fichtenwald	Anteil standortheimischer Baumarten unter 5 %	6	1760	10560
			1760	10560
Ermittlung des Biotopwerts der Kompensationsfläche nach dem Eingriff				
Biotoptyp	Eigenschaft	Wert [BW/m²]	m²	Summe Biotopwertpunkte
AU2 – Vorwald, Pionierwald	Keine Differenzierung	11	1760	19360
			1760	19360
Auswertung Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation				
Gesamtbilanz				
Kompensationswert (KW) [BW]	Kompensationsbedarf (KB) [BW]	Gesamtbilanz [BW]		
8800	908	7892		

Mit der Umwandlung des Fichtenbestandes in einen artenreichen Laubmischbestand durch Entnahme der Fichten und Abwarten der natürlichen Sukzession wird die Flächeninanspruchnahme im Plangebiet bei weitem und über den Bedarf hinaus ausgeglichen. Da die Maßnahme bereits vorabgestimmt war, wurden die Fichten im Winter 23/24 bereits entnommen.

4.3 Schutzgut Boden

Es handelt sich vorliegend lediglich um einen kleinflächigen Eingriff in den Bodenhaushalt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht zu erwarten.

4.4 Schutzgut Wasser

Die Planaufstellung hat keine Auswirkungen auf Gewässer.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Unter Berücksichtigung der vorliegend nur geringfügigen Planung ergibt sich keine Steigerung der Schadstoffbelastung. Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die vorliegend geplante Neuversiegelung von einer maximal möglichen Grundfläche von 120 m² hat keine erheblichen Nachteile für das Orts- und Landschaftsbild zur Folge.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalpflege

Durch die vorliegende Bebauungsplanung sind keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

4.8 Fazit

Unter Verweis auf die vorgenannten einzelnen Faktoren gelangt man zu dem Ergebnis, dass es vorliegend nur zu geringfügigen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kommt.

Neben dem oben beschriebenen, erforderlichen, flächenbezogenen Ausgleich sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort des Wald- und Naturkindergartens wurde auf dem Nörrberg gewählt, da dieser Bereich ohnehin bereits eine Vorprägung durch zahlreiche Freizeitnutzungen erfährt.

Die im Eigentum der Ortsgemeinde Eitelborn befindliche, verfügbare Fläche mit vorhandenen Stellplätzen (Pfadfinderheim sowie Schützenhaus) und die Erreichbarkeit über vorhandene gemeindliche Wald- und Wirtschaftswege hat zur Auswahl dieses Standortes geführt.

Im Übrigen ist einem Waldkindergarten ein Standort im Wald oder in Waldnähe immanent.

Weitere Alternativen wurden nicht geprüft.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Für die Erstellung des Umweltberichts fand eine Ortsbegehung, die Auswertung von Kartenmaterial, Luftbildern sowie fachbehördlicher Stellungnahmen statt.

6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die oben beschriebene Kompensationsmaßnahme in Form von Fichtenentnahme ist bereits im Winter 23/24 erfolgt, sodass vorliegend kein Monitoring mehr erforderlich ist.

6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Bebauungsplanung ermöglicht in der Ortsgemeinde Eitelborn die Errichtung eines Wald- und Naturkindergartens in Form eines mobilen, dauerhaft platzierten Bauwagens sowie die Nutzung fest definierter Waldflächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans verfügt über eine Gesamtfläche von 400 m² und wird als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt.

Da es sich vorliegend um eine sehr geringfügige, kleinflächige Planung handelt, sind gemäß obiger Ausführungen nur geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotop zu erwarten.

Neben dem oben beschriebenen, erforderlichen, flächenbezogenen Ausgleich sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen erforderlich.